

Kurztitel

Reisegebührenvorschrift 1955

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 133/1955 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 54/1956

§/Artikel/Anlage

§ 39

Inkrafttretensdatum

01.02.1965

Außerkrafttretensdatum

30.06.1988

Text**II. HAUPTSTÜCK**

>

Sonderbestimmungen

>

Gendarmeriedienst

>

§ 39. Der normale Sicherheitsdienst und Patrouillendienst im Überwachungsrayon begründet einen Anspruch auf Tagesgebühr nur dann, wenn die mit der Dienstleistung verbundene Dauer der Abwesenheit von der Dienststelle acht Stunden übersteigt; hiebei gebührt für jede in Anspruch genommene Nachtunterkunft eine Nächtigungsgebühr.